Nachdruck aus einer unbekannten Veröffentlichung,
herausgegeben von der Galerie im Uhrturm.

5419 Dierdorf, Dezember 1981

HEXENPROZESSE IN DIERDORF



KOMMUNALA... VERBANDSGEMEINDE DIERDORF

LC Dierdorf 15 (1, Ex.)

Decretum Generosissimi
uff der unterthanen des fleckens Dierdorf
eingerichte supplication
betr.
das hexenwerk.

Der hochwohlgeborene Graf und Herr, Herr Hermann, Graf zu Wied und Herr zu Runckel und Isenburg hat sich uf die von etlichen des fleckens Dierdorf unterthanen eingereichte supplication, das hexenwerk betreffend, dahin gnädig erklärt, demnach durch die teuflische zauberey die heilige Majestät Gottes zum höchsten beleidigt und statt desselben der deufel gleichsam angebetet und mehr auf ihn, als auf Gott, den Herrn gebaut und menschen und viehe viel schadens zugefügt wird, als haben Ihro Gnaden der supplicanten bitt christlich, recht- und billigmäßig befunden, daß solchem hochstrafbaren laster nicht stillschweigend nachgesehen, sondern soviel wie möglich vorkommen werde, und zu mehrer beforderung der heilsamen justiz sollen nit allein die vorige acta ufgesucht und durchsehen, wie sie disfalls weiter bei dem amptsverhor und cantzley ufzusuchen. sondern auch gewisse ausschüß gemacht und vermittels deroselben an benachbarten orten, da dieses lasters überzeugte personen hingericht seind und ihre urgichten und kundschaften abgeholet und daruf gleichfalls nach gestalt und befindung des übertreters die zauberer und zauberin uf ihren kosten vermöge göttlicher gesetzen, die kayserl. beschriebenen rechten und in craft dero in das h.reich publicirter P. Halßgerichtsordnung gestraft werden.

Dessen zu wahrer urkund haben Ihro Gnaden dieses mit eigner hand unterschrieben.

So geschehen Dierdorf, den 26. Juny Anno 1629

Hermann comes a Weda.

Mit deutscher Gründlichkeit wurden Gefängnisse und Kerker für die Hexen bereitgestellt.

Relatio Jacobi Wagneri et aliorum betr. visitatio der thurn und gefängnis im flecken de dato 4. July (1)629.

Den 4. July (1)629. Den ober- und unterthorn besichtigt und befunden, daß uf dem oberthorn das unterste gemach uf der porten wolverwahrt, das mittelste muß mit einem törchen wolversehen und mit guten eichen bretter zugeschlagen, welches alles dasselbig gemach als verwarlich seye, mit einem gulden in allem ausgemacht werden kann, also zwo personen uf demselben thorn verwart werden können.

Der unterthorn muß mit einer guten thür vermacht und im thorn über die port ein brett mit eisen beschlagen und geschlossen werden. Kann alsdann im notfall daselbst auch ein person angeschlossen und mit hütern bewacht werden.

Auch können jederzeit zwo personen uffem rathaus verwarlich gehalten werden.

Actum ut supra praesentibus: Jorgen vom Hoff, Martin Becker zu Dierdorf, Johann Schneider von Girshoven, Jacob Wagner, und mein Sensebach manu propria scripsit.

Nominatio zum ausschuß in causa Sagarum suspectarum.

Hochwohlgeborener Graf, gnädiger Herr!

Uf unser abermaliges unterthäniges suppliciren und anhalten um bestrafung der hexen und daß deren etliche forderlich eingezogen und zu solchem ende ein ausschuß aus der nachbarschaft gemacht werden möge, gemäß erhaltenem canzleybescheid etliche namhaft zu machen, aus welchen von wegen Ew. Gnaden der ausschuß zu nehmen, als haben wir folgende namhaft gemacht benamentlich Peter Manns, Johannes Schwinn, Johann Schmidt, Johann Peiser, Henrich Schwertz, Henrich Moll, Peter Kaulbach, Claus Schmidt, Hoff Ermert, Lorenz Schneider, Christ Stelz und Schultheis Michel mit unterthäniger bitte, aus diesen benannten vier zu nehmen, welche, was ihnen dieser sachen halber von obrigkeitswegen anbefohlen und zu verrichten uferlegt, getreulich und fleißig ohne einig ansehn der person behörende folgen zu thun und uf der hexen kosten, was ein jeder davon haben soll, gnedige verordnung gemacht und daruf alles in geheim, was ihnen offenbaret und selbst zu ohren kommt zu halten angelobt werden wird, nochmals bittend, die sach zu befordern. Datum 4. July 1629.

In dieser sache vorige sich namhaft gemachte supplicanten und nachbarn in Dierdorf.

Hieruf haben Ihro Gnaden wegen gradigkeit, herzhaftigkeit und verschwiegenheit erwählet: Johan Schmitt, Henrich Moll, Lorenz Schneider, und Michel Schultheisen zum Unterschultheiß, Christian Stelz zum mitausschuß, daß solche vor ausschuß angenommen sollen werden und in sonderheit das gefängniß zu verwahren mit uff- und zuschließen, item eines Büttels mit befehl, fleißig in acht zu nehmen und zu bestellen.

Diese Hexenverfolger wurden feierlich im Namen Gottes vereidigt.

Handgelöbnis und öffentlicher ayd.

Ihr sollet geloben und schweren zu Gott und sein heyliges wort mit gegebener hand und einen öffentlichen ayd, daß ihr wollet in eurem ampt fürsichtig und gewissenhaft seyn; auch niemand aus sonderlichem haß oder neyd ohne habende wichtige ursachen und nachdenkliche anzeichungen inquiriren und nachforschen; und bey nachforschung fleißig uf die umbstände der tat oder geschichte achtung geben, dieselbe gleich also ufzeichnen; was erforschet und ufgezeichnet verschwiegen bis zu ausführung der sachen halten; den weibern und andern, außer denen, so es zu wissen gebühret, nicht offentbaren. Keine unnütze und mutwillige spesen und unkosten machen. Auch da bey einem und anderen ort oder gericht urgichten und kundschaften sollen oder möchten geholet werden, von dem richter der orts einen schein das tax oder unkosten mitbringen. Und alles dasjenige leisten und thun in ihrem ampt, was trewlichen frommen und gewissenhaften leuten, denen ihrer seelen seligkeit lieb ist, und das alles ohne ansehen, freundschaft oder feindschaft, liebe, gunst, haß und schenkung oder gaben oder gewieß und wie das ferner namen haben mag und erdacht werden möcht, zu Gottes, des Allmächtigen, lob und heyligung seines heyligen namens und gebotes Exodus 22: „Die zauberin soll tu nicht leben lassen".

Für alle an den „Examinations- — Justifications — und Executionstagen" beteiligten Funktionäre — und ihre Zahl war groß — waren das festliche Tage, an denen sie nach Herzenslust auf Kosten der Ärmsten essen und trinken konnten. Sie taten das so übermäßig, daß eine obrigkeitliche Taxe aufgestellt wurde.

Oberkeits-Verordnung.

Welcher gestalt sich die wirth im flecken Dierdorf bei jetzigem zauberey — unwesen mit kost und trank derjenigen, welche bei ihnen zehren, verhalten und in ihren rechnungen passirt gelassen werden solle.

Oberkeitsdiener-gebührnis.

Als vor Amtmann, Räte, Fiscalen, Geistliche und andere Oberkeitsdiener soll ein wirth mehr nit auftragen und verrechnen:

als vor jede person die mahlzeit	8 albus
an bier, soviel einem jeden beliebig	
an Wein vor jede Person an gewöhnlichen gerichts- oder exekutions- und justifikationstagen vor jede person	2 maß
auserhalb aber solcher exekutionstage bei den gewöhnlichen examinationen	
an kost für jede person	8 albus
an bier	1 maß
an wein	1 maß
oder wenn kein bier vorhanden, anstatt desselben noch . . .	½ maß wein

Vor Schultheiß und Gerichtsschöffen samt dem Ausschuß

Vor jede person die mahlzeit	6 albus
an gewöhnlichen gerichts- oder exekutionstagen an bier soviel beliebig.	
an wein vor den Schultheißen	2 maß
vor zwen Gerichtsschöffen	3 maß
für den Ausschuß und andere, denen dabei zu sein gebührt, bier genug und jeder person daneben	1 maß wein
dem Vorsprecher auf dem exekutionstag	2 maß wein

— NB haben sich der 6 alb. vor die kost beschwert, ist an statt deren bis uf Oberkeits ratification 8 alb. gesetzt worden. —

Außerhalb der exekutionstagen.

Wann malefiz-personen angriffen und geliefert werden alsdann an kost für jede person	6 albus
an bier jeder person	2 maß
an wein	1 maß

wenn kein bier vorhanden, noch ein halb maß wein.

Für den Scharfrichter und dessen knecht

an exekutionstagen freie kost jedem die mahlzeit	6 albus
an bier so viel beliebig.	
an wein über die mahlzeit jedem	2 maß
ans Gericht	2 maß

für die armen sünder:

so viel ein jeder begehrt und verbleibt sonsten mit zehrung derselben bei dem wirth wie bishero.

Da nhun

einer oder ander von obbenannten specificirten personen ein mehres an essen oder trinken verthun und haben wollte, solle uf seine eignen kosten geschehen und dem wirth anderst nicht bey seiner rechnung passirt werden.

Actum et signatum, Dierdorf, den 27. August 1629

Canzley daselbst.

Der erste „Angriff" des Ausschusses richtete sich gegen Agathe, die Frau des Landwirtes Thönges Rothback in Dierdorf. Sie wurde am 10. Juli 1629 in Haft genommen, in der sie — im Gegensatz zu manch anderm, alsbald getötetem Opfer — monatelang gehalten wurde. Sie war wohl noch eine jüngere Frau, denn wiederholt brachte sie die Bitte vor, man möge sie freilassen, denn sie „begehre ihres Kindes zu säugen". Die genauen Niederschriften über ihre „Examinierungen" geben einen Einblick in den Gang der Hexenprozedur und lassen die Qualen erkennen, die ein solches Opfer auszustehen hatte.

Examen obgemelter Agathen.

Den 13. July 1629 die Agathe aus dem thurn von der porten oben uf den thurn, nachdem die Maurs Anna wiederumb hinab geleit, geführt worden, folgender gestalt examinirt praesentibus Herr Amptmann Schoepstett, Dr. Klincker, pastore Gorgen vom Hoff, scabino Johan von Girshoven et me Sensebach.

Demnach sie, Agathe, zur gütlichkeit erinnert und die wahrheit zu sagen fleißig ermahnet worden, sie nichts bekennen wollen, gesagt, wäre unschuldig, wenn sie schuldig, wolle sie uf ihre knie niederfallen und zuvorderst Gott und die obrigkeit um verzeihung bitten, bitte vor gewalt, wäre ganz unschuldig.

Als aus allerhand bewegenden ursachen sie, Agathe, bösen leumunts und verdachts halber zur tortur erkannt. Daruf der Scharpfrichter M. Arnold sie vor die thurnkammer geführt, nach den zeichen, daran eine zauberin zu erkennen ist,

gesehen und gesagt, hätts lang gekönnt, die zeichen wären ihr bald ausgewachsen. Daruf wieder in die kammer geführt, uf den stuhl gesetzt, die mütsch ihr, Agathen, abgethan, ihr die haar abgeschnitten und nochmals zur gütlichen aussag umbständlich erinnert worden, sie nichts bekannt, seie unschuldig, habe noch nichts böses gethan. Der Scharpfrichter ihr die augen zugebunden, die hende uf den rücken gebunden, vom stuhl ufgehoben, gekrischen, gebeten, wollts sagen, sollte sie loslassen, wie sie losgebunden worden, nichts bekannt. Daruf nochmals die hände uf den rücken gebunden, das leibgen ausgethan und stark zugebunden, auch der wolf uf das rechte bein, doch nicht zugeschraubt und sie an die schnur gelegt worden. Allgemach etwas die schnur ufgezogen, in dem zur gütlichkeit ermahnet, etwas hoher ufgezogen, hart gekrischen, man sollte sie herniederlassen, wollte sagen, wie sie heruntergekommen, gesagt: „mein lieber Herr Doctor, ich will gern zu unrecht sterben, nehmt mir das leben!" Daruf abermals etwas, doch nit von der erden, uffgezogen worden, gebeten, wollte bekennen, heruntergelassen: „was sie sagen solle, wisse nichts daß sie ihr leben lang gethan". Zum dritten etwas von der gebün uffgezogen, heftig gekrischen und gesagt, sie wol's sagen. Daruff herundergelassen, an der schnur gestanden, und wenn sie schon etwas sage so seie es doch nit wahr. Daruff wiederumb die schnur gezogen, sie gebeten, wolle bekennen und strack die schnur herniedergelassen, daß sie strack gestanden und gesagt, vor zehn jahren seie der bös in ihrer stuben zu ihr kommen, habe schwarz kleider angehabt und ihr mann were nit daheim gewesen. Wie sie, Agathe, mit der sprach nit herausgewollt, die schnur etwas gezogen, gekrischen, ja gesagt, wolle bekennen, nochmals bekannt, sei in der stuben zu ihr kommen, darin gestanden, wieder verkommen und nichts getan. Nochmals gesagt, sie dünk, daß er das erste mal in der stuben zu ihr kommen, hab da gestanden und darnach wieder hinwegkommen. Weil sie noch nit mit der sprach herausgewollt, wieder uffgezogen worden sollte, alle gebeten, sollte sie loslassen, dann wolls sagen, sie könne die pein nit ausstehen, wolle ihr leben schenken, solches repetirt.

Daruff wenig uffgezogen; woll ihr leben schenken, gekrischen, wolle bekennen. Daruff herabgelassen, wolle die wahrheit sagen, gleichwohl mit der sprach nit herausgewollt, nochmals bekennt, sei bei ihr in der stuben das erste mal gewesen, uf die Knie gesessen. H. Doctor, ich will euch mein leben schenken. Wie man gefragt, wie sie zu dem deudt kommen, sie uff ihrem schweigen verharret, wolle ihr leben schenken, wollt gern etwas schwatzen, das nit wahr wär, die pein wär zu groß, se könnt's nit ausstehn. Bekannt, es seie ungefähr zehn jahr daß er bei ihr in der stuben gewesen. Wenn sie sage, wäre fromm, glaubt man's nit, darumb müßte sie etwas sagen. Auch ja, wäre in der stuben bei ihr eines morgens gewesen, hatte da gestanden, mit ihr den willen in der stuben geschafft, wär nit so gewesen, als mit ihrem mann. Zum zweiten were bei ihr im kuhstall gewesen, eines abends als gemolken. Damals gesagt, ob mit ihr bulen solle, welches sie getan habe und daruff weggefahren. Zum drittenmal sei bei ihr im garten gewesen. Er hab ihr 2 reichsthaler geben, welche pferdsdreck gewesen. Hab sie uff den danzplatz geführt ins Wenauer hölzgen. Da wären viel leut gewesen, hätten wein und bier zu trinken gehabt uff der erde, hätten aus becher und kannen getrunken. Die armen hatten aus schüsseln und kühe klauen getrunken. Ihr bul hab „Spitzfüßgen" geheißen, hab der bul selbst gesagt, wäre im frühling geschehen. Und wie sie voneinander schieden, raupen und schnegel machen sollen, habe die materie im döpgen gehabt und ins teufels namen ausgeworfen. Der alte Jäckel sei ihr pfeifer gewesen uffm alten gäulskop gespielt, uffm bühelgen gessesen im Wenauer hölzgen. Jäckel habe gewiß da gesehen, sei nur ein spielmann dagewesen. Ihre gesellschaft Kees Gierth, Bonnen Trin, Hoff Ermerts frau, Hans Görg Münsters mutter, alle zu Dierdorf. Daß Hoff Ermerts frau dagewesen, seie vor 4 Wochen uffn donnerstag im Wenauer hölzgen gewesen, daselbst diese gesehen, gessen und getrunken, haben grün fleisch aber kein brot und salz gehabt. Ihr döpgen, das sie gehabt und darin schwarzschmier gewesen, hab sie zerbrochen. Mit dem schmier hab sie sollen verderben die blüt und das ecker, sie hab's helfen thun. Die frucht habe nit können verderben. Die ecker habe verderben sollen, obs nun geschehen, wisse nit. Im frühling habes sollen verderben, und seien im Wenauer hölzgen beisammen gewesen, oben beim pfädgen, der bös habe schwarz schmier gemacht, welche sie ausgießen sollte; in des teufels namen so sie getan; und ein nebel machen, dardurch den ecker zu verderben, habe dem teufel sie Agathe, zugesagt, dem teufel die hand darufgegeben, wolle sich besser bedenken. Und demnach wiederumb ad custodiam geführt und besser sich zu bedenken vermahnet worden.

Praesentib. Herrn Amptmann Schopstet,
Dr. Klincker, pastore Gorgen vom Hoff,
scabino Johan von Girshoven et me

Sensebach **Den 16ten July 1629**

vormittag gütlich oben uffem thurn examinirt worden, Agatha Thönges Rotbacks hausfrau zu Dierdorf. Bei angefangener gütlicher vermahnung sie, Agatha, zuförderst angefangen und gesagt, wolle beten. Aus dem habe man ein gebet gesprochen und das Vaterunser auch gebetet. Daruf sie ferner erinnert, die ehre Gott zu geben, ihre sünd zu bekennen, und was die wahrheit sei, kund an tag zu geben, damit sie einen gnädigen Gott und obrigkeit, auch erleichterung ihres gewissens haben möge. Agatha gesagt: „Was ich vorhin gesagt, das hab ich aus schmerzen geredt und seie nit wahr und habe den teufel nit gesehen habe herumbgeraten und gerafft". Als ihr vorgehalten, wenn ihr dieselben personen vorgestellt würden und dann anders sagten, wie sie dann bestehen sollt. Danach der vereidete Ausschuß-Hüter Lorenz Schneider gestern vor der tür des gefängnis gesessen, hatte sie bekannt, wie auch vorhin am nesten montag das wäre wahr. Dieses habe sie, Agatha, auch Michel, Schultheiß, dem vereideten Ausschuß und Uffwärter, bekannt und wie sie in den unfall kommen umbständlich ihnen angezeigt. Wie nun dieses ihr, Agathen, vorgehalten worden, sagt, das hätte sie aus furcht und überredung gethan und uff ihrem leugnen beharret und was sie geredet, habe gehört, daß andere so gethan haben, daruf hab sie solches gesagt. Weil in der güte nichts bekennen wollen, und ihre vorige, am entwichenen montag gethane bekandtnis geleugnet und ferner mit der sprach nit herausgewolt, wiederumb, umb besser sich zu bedenken, eingesetzt worden.

Dierdorf den 17. July 1629.

Agatha in der güte fleißig erinnert, die wahrheit zu sagen. Weil aber die treuherzige gütevermahnungen kein platz und statt finden wollen und sie Agathe gesagt, was sie vorhin geredet, wäre nit wahr und sollte etwas mehr sagen so wär's auch nit wahr.

Daruff die händ durch den Scharpfrichter uff den rücken gebunden und dabei nochmals zur gütlicher bekantnus ermahnet worden, aber bei ihr nichts auszurichten gewesen. Gesagt, seie fromm und hart gekrischen, sollte die wahrheit sagen, müßte sagen, wäre fromm. Daruf ist der wolf an das rechte bein geschraubt und etwas von der bühn uffgezogen worden, gebeten, sollt sie herunterlassen, wolle bekennen. Als heruntergelassen, bekannt, der böse feind zum ersten bei ihr in der stube gewesen in schwarzer kleidung, ihr mann wäre herausgewesen. Der böse feind stillgestanden, wie sich gesegnet, wieder weggefahren. In der scheuer zu ihr kommen und sie gefragt, ob sein sein wolle, sie gesagt „nein", er gesagt „Ja", sie „nein". Wenn sie die gründliche wahrheit sagen sollte, müßte sagen, es wäre nit war. Daruff uffgezogen worden, gebeten, sollte sie herablassen, wollte bekennen. Als heruntergelassen, nichts bekannt, doch endlich gestanden, wäre in der scheuen bei ihr gewesen und sie gefragt ob sie mit ihm fahren wolle. Demnach sie etwas von der bühn uffgezogen, gekrischen, wolle bekennen, gesagt, wäre in der stuben bei ihr gewesen wie ein schatten. In der scheuer hette den willen mit ihm gepflogen, das sei wahr, also bald geleugnet und gesagt, hätte sich gesegnet, wäre weggeflogen. Im kuhstall sei auch zur ihr kommen. In der flachsbitzen sei zu ihr kommen und mit ihr gebulet. Wenn sie die lauter wahrheit sollte sagen, wäre fromm. Daruff etwas von der bühn uffgezogen und vom scharpfrichter an der schnur geschüttelt, der wolf uffgeschraubt an das rechte bein, und an der schnur mit den zehen uf die bühn reichend gestanden, mit einer schnur unten die bein bei den knöcheln zusammengebunden, ein stang zwischen den beinen durchgestochen und etwas weiter uffgezogen. Der scharpfrichter ist uff die stang getreten und gefragt, ob sie bekennen wolle, gesagt, were fromm wollte bekennen, hette keinem viehe oder menschen leidt getan; sollts herablassen, wolle bekennen. Uff ihr bitt herabgelassen, gleichwohl nichts bekannt. Wiederumb etwas uffgezogen und der scharpfrichter uff die stang getreten, gekrischen, seie fromm, sollts herablassen, wolle aus ihres herzens grund die wahrheit sagen. Als herabgelassen, wann schon etwas sage und lügen sollte, so glaubt man ihr nicht und müßts widerrufen. Der scharpfrichter ihr den rosenkranz um den kopf gebunden und mit einem knebelchen zugedreht und sie dann an der schnur von der erden uffgezogen worden. Vor wie nach nichts bekannt, daß wieder uffgezogen und herniedergelassen bleibt bei vorigem leugnen.

den 22. July 1629.

Abermals die Agatha vorgenommen, gütlich erinnert, alle umstände weitläufig vorgehalten und dabei die wahrheit zu bekennen nit allein vermahnet, sondern auch gebeten worden, sich für fernerer peinlicher frag zu hüten. Darauf sie,

Agatha, gesagt, gestern hätte ihre Unschuld an tag geben, dabei bleibe sie und wäre fromm. Ihre gnaden sollten andere holen und mit andern hütern bewachen lassen, was dann uf sie bekannt würde, wolls vernehmen. Was vorhin uf sie geredet, wäre gelogen. Sie wüßte nichts böses, wenn ihr mann nit bei sie kommen, hätte gemeint, sie hätte die wahrheit geredet. Als aber er zu ihr kommen und ihr zugeredt, sollte die wahrheit sagen, hätte sich bedacht, daß sie unschuldig und bekennen müssen, daß sie unschuldig. Als kein gütliche vermahnung helfen wollen, der scharpfrichter gebeten, ob ihm erlaubt, nach der kayserlichen rechten sie anzugreifen, wolle so mit ihr umbgehen, daß die obrigkeit vor Gott und er, scharpfrichter, auch in seinem gewissen vor Gott, der obrigkeit und den kayserlichen rechten gemäß zu verantworten hätte. Darauf ihm solches erlaubt, ihr die kleider ausgezogen, ein neugemacht hempt angezogen, die haar hin und wieder abgemacht, die füß mit einem holz voneinander gebunden, den wolf uff das linke bein geschraubt und etwas uffgezogen. Als etwas uffgezogen, hat der scharpfrichter sie geschüttelt und wieder mit den zehen uff der bühn stehen lassen und den wolf am linken bein herter zugeschraubt, an die schnur mit der hand geschlagen, und als sie, Agathe, befragt, ob sie bekennen wolle, gesagt, erstlich seie fromm, könne nit sagen, müßte erstricken. Daruff der meister sie herabgelassen und uff ein stuhl gesetzt, sich zu bedenken, wie nichts bekennen und sagen wollen, gar wenig die schnur uffgezogen, daß gleichsam sitzen blieben, nichts bekannt; uffgezogen, an der schnur gehangen, gesagt, müßte erstricken. Der scharpfrichter ein stein an das holz, daran die bein gebunden, gehangen, uffgezogen und wieder heruntergelassen, uff den stuhl gesetzt und an den wolf der meister geklopft, heftig gekrischen, gesagt, wollte gern sterben, wüßte nichts. Abermals uffgezogen und befragt worden, sagt, wüßte nichts böses, könne nicht, müßte erstricken. Herabgelassen, wolle gern sagen, wisse nichts böses. Befragt, wie sie in die verführung kommen, daruff nichts antworten wollen, sondern unaufhörlich gerufen, wolle gern sterben, wolle gern sterben. Agathe gesagt, sollten andere holen und andere hüter dabei stellen lassen. Sie hätte etwas wider die hüter bekannt, das sei nit wahr. Darumb hats auch widerrufen, sie wolle sagen, sei fromm, wisse nichts böses. Danach sie losgebunden, den wolf abgeschraubt und befragt, ob sie gütlich bekennen wolle; gesagt, Ja. Ja, aber nicht gethan. Hat der scharpfrichter ihr den halskragen angepackt, sie uf den stachelichten stul gesetzt und sie angebunden.

den 23. July 1629.

Hat Agathe Herrn Dr. Klincker und mich, Sensebach, zu sich fordern lassen, angezeigt wie folgt: sie habe oft obrigkeitsdiener zu sich haben wollen, wann sie dann kommen, wären zur unzeit kommen, da nit viel mit ihnen reden können. Habe allzeit ihre unschuld wollen an tag thun, aber Gott hab's nit haben wollen, bis jetzt und so habe sie die wahrheit nit weiter wissen zu sagen, denn sie sei fromm, solches auch wahr ist, den habe gesagt, sei kein hur, kein dieb und auch keine hexe; wisse auch sonst nichts böses, das sie gethan habe, habe kein falsch maß gehabt, kein falsch gewicht, auch keine falsche elle, wisse auch sonst von niemand nichts böses. Noch eins bitte sie, daß man sie nit da wolle lassen liegen, wie ein mißtätig mensch, denn wenn sie der welt sünde gethan hätte, könnte man sie auch nit übler lassen liegen, und stellen niemand bei sie, schließen zu, daß

niemand bei sie keme, der ihr einen trunk gebe. Wenn sie niederliege, könnte nit wieder uffstehen. Wenn sie trinken wolle, sei niemand, der ihr gebe. Man bringe ihr auch nit mehr zu essen, als ein wenig wassersuppen, bisweilen auch ein wenig brot. Gestern sei sie so lange gemartert worden und habe sie da wieder uff das stroh gelegt, habe Wächter Johann um Gottes willen gebeten, daß ihr hülfe, daß ihren rock uffbrächte, hab nit können geschehen. Johann hab gesagt, daß er nit gern bei sie ginge, hätten ihr auch nächtens die kett um ein bein geschlossen. Sie hat gebeten, sollten's nit thun. Daruf Michel gesagt, es sei obrigkeitsbefehl, hab in der nacht gerufen, hätte ihr kein trinken dargestellt. Michel gesagt, wärs vergessen; Johann gesagt, dürft's nit thun, es sollt ihr niemandts nichts mehr geben als Michel, hab sehr gekrischen und der scharpfrichter habe gesagt, sie, Agathe, hätte einen bösen geist bei sich, aber es sei nit wahr. Der geist Gottes sei bei ihr. Und wenn sie schon so fromm wäre gewesen, so hätte sie nit mehr wissen an tag zu bringen, wenn es auch niemand ihr glauben wolle. Sie hab auch die wahrheit nit eher an tag können bringen, bis jetzt, denn Gott hab's nit haben wollen. Wenn Gott sie nit sonderlich erhalten hätte, dann wär es ihr nit möglich, die marter auszustehen, sie auch nit viel schmerzes gehabt habe, da sie über nacht die meisten schmerzen gehabt, bitte die obrigkeit, daß jemand bei sie stelle, der ihrer warte und sie auf- und niederhöbe, was sie ihm schon lohnen sollte.

Dierdorf den 1. August 1629.

Agatha oben uff den thurn geführt, umbständlich erinnert. Als vielfaches gütliches erinnern und vermahnen, sich nit martern zu lassen, kein statt und platz finden wollen, hat der scharpfrichter ihr die händ uff den rücken gebunden, an die schnur gelegt und uffgezogen, mit den zehen uff der bühn gestanden, mehr uffgezogen. Wie gar nichts hat bekennen wollen, ein stein an die füß gebunden, wieder uffgezogen und herabgelassen worden. Uff den stuhl gesetzt und den wolf an das rechte bein geschraubt, etwas uffgezuckt, aber nit von der erden. Weil nichts bekennen wollen, sondern heftig gekrischen, hat man ihr zu verstehen geben, daß die jetzigen, noch gefangenen weiber uff sie bekannt, welche bekanntnus ihr ins gesicht sagen wollten. Daruff Agatha uff ein stuhl gesetzt und erstlich die inhaftierte Meckel von Freirachdorf befragt, ob sie Agathen uffem danz uf der heiden beim Germutsborn gesehen, sagt „ja", daruff wolle sie leben und sterben auch ihr Agathen ins gesicht sagen. Zum zweiten Meckel von Giershoven befragt, ob auch sie Agathen beim danz gesehen, gesagt, daruff wolle sie leben und sterben, danach ufs rathaus zu Mergen Krämer, Johentges Wittib, gangen desgleichen befragt, sagt, daß sie Kees Girt und Agathen uffem danzplatz gesehen, daruff wolle sie leben und sterben bei ihrer seel und seligkeit ihr Agathen ins angesicht sagen.

Agatha Thönges Rothbacks zu Dierdorf bleibt constanter uff irem läugknen.

Den 17ten August 1629 praesentibus Johann Gerhardt Fiedler, pastore Gorgen vom Hoff, scabinis Johan von Girshoven, Marten Becker zu Dierdorf et me Sensebach ist Agathe, Thönges Rothbacks frau unten aus dem thurn oben uf

geführt, vielfältig die güte ihr vorgehalten, uf ihre vorige gütliche selbstgethane bekenntnis, auch daß sie von vielen besagt, die vor öffentlichem halsgericht solches bekannt und gestanden, zudem Bonnen Trin, noch inhaftirt, hats ihr, Agathen, ins gesicht gesagt, wo und an welchem ort sie mit ihrer gesellschaft gewesen und beratschlagt. Item was sie, Agathe, für kleider angehabt, als im hellen mittag im Wienauer hölzgen beim danz gewesen, daruf sie, Bonnen Trin, beharret und noch bestendig verpleibe.

Demnach kein gütlich vermahn- und erinnerung statt und platz finden wollte, hat der scharpfrichter, M. Jost, ihr die hände uf den rücken gebunden. Sagt Agathe, im thurn wären krötgen und sonst auch schön in roten kleidern immer zu ihr kommen. Darnach hätte Gott sie getröstet, wäre fromm, sie hätte sich vorhin selbst belogen, daß sie den bösen gesehen. Daruf ufgezogen, also bald gesagt, lasse mich herab, woll sagen, was sie wüßte, wie abherab gelassen, sagt, wäre fromm, was vorhin gesagt, wär nit wahr. Wieder ufgezogen, wie die schnur gebrochen, hat Agatha uf der bühn etwas gelegen bis ein ander seil geholt worden, unterdessen unufhörlich gekrischen, aber niemand hand an sie gelegt. Als das seil kommen, wieder ufgezogen worden, gefragt, ob sie gütlich bekennen wolle, geantwortet ja. Als herabkommen, gesagt wäre fromm und wiederumb angefangen zu kreischen, es wären in dem thurn krötgen und schlangen zu ihr kommen, sie hätte vorhin ihr herz beschwert, als gesagt, wäre ein zaubersche, und wollts nit wieder sagen, wenn man sie schon zerrisse, der sohn Gottes solle sich ihrer erbarmen und der Christ zu Girshoven.

Als ein halb stund an der schnur geführt worden der wolf angeschraubt gewesen, aber nichts bekennen wollen, losgebunden und sich besser zu bedenken in den thurn wieder geführt worden.

Am 14. September 1629, also nach drei Monaten, schmachtete Agatha noch immer im Turm. Mindestens ein Dutzend Male ist sie gemartert worden. Da ist es verständlich, daß sie schließlich „Kröten in roten Kleidern" gesehen hat. Mit Recht konnte ihr Mann Mitte-September 1629 schreiben, daß seine junge Frau, die „nun die 11. Woche sitze und noch keine Resolution erhalten habe, ganz matt, schwach und kraftlos sey, und die Haft hit länger ausstehen könne wegen erlittener Tortur und ausgestandenen Schmerzens".

Weitere Niederschriften über sie enthalten die alten Akten nicht. In einer Rechnung des Scharfrichters Arndt aus dem Jahre 1630 ist sie mit 22 anderen als „torquiert und hingerichtet" verzeichnet. Auf Agatha entfallen dort noch 7 Reichstaler Hinrichtungskosten.

Nicht alle Prozesse haben solange gedauert wie derjenige gegen die junge Agathe Rodtback. Kaum war der „Ausschuß" zusammengetreten, da erging auch schon ein Todesurteil wegen Zauberei. Bereits am 25. Juli 1629 wurden zwei Frauen getötet. Die Niederschrift über die Verhandlung vor dem Halsgericht und das Todesurteil lauten kurz und bündig:

„Dierdorf, den 25. July 1629.

Heute ist peinlich Halsgericht gehalten und von

1. Schultheissen Georgen vom Hoff, 2. Johann Schneider von Giershofen, 3. Martin Becker aus Freirachdorf, 4. Tönges zu Freirachdorf, 5. Johann Weber zu Meischeid, 6. Johann Merkelbach zu Werodt, 7. Herbert Hachenburg zu Werodt, besessen worden und nach behegtem gericht von dem gräflich Wied-Dierdorfischen Fiscal Hieronymus Hoffmann eine peinliche anklag contra Maurs Ann zu Wienau angegeben worden, welche verlesen und durch ihren Beistand Thönges von Meischeid uff alle artikel beantwortet worden.

Hernach hat vorbemelder gräflich Wiedischer Fiscal eine peinliche anklag gegen Ehlen von Ehlscheid übergeben, welche ihres inhalts verlesen, von ihr und ihrem Beistand beantwortet worden.

Nach diesem ist, wie aus dem beiliegenden zu ersehen, eine urthel dem inhalt nach pupliziert und verlesen worden und daruf dem Scharpfrichter den weibern die execution zu thun befohlen worden.

Urthel.

In Malefitzsachen gräflichen Wied-Dierdorfischen Fiscals, Klägers, gegen und wider beide hier allhier gegenwärtig weilende Thönges Maurs nachgelassene Wittib Anna zu Raubach und Ehlen Bößhennen, Peters zu Elgert Hausfrauen, betrifft begangene höchststrafbare zauberey belangend, wurde uff geschehene klag, antwort, auch alles gerichtlich vorbringen und der beklagten selbst eigene anerkenntnus und geständnis durch Schultheiss und Schöffen dieses gehegten peinlichen Halsgerichts hiermit endlich zu recht erkannt, daß besagte beide vor diesem gericht stehende beklagten Agatha und Ela angeregter ihrer begangener zauberey halben nach laut und inhalt Kaiser Karols des V. puplizierter Halsgerichtsordnung mit dem fewer vom leben zum tod gestraft und hingerichtet werden sollen.

Puplicatum, Dierdorf den 25. July Anno 1629".

Auf ein an demselben Tage von der gesamten Verwandtschaft der „Maurs Ann" eingereichtes Gesuch, sie „zu Schwert und Erden" zu begnadigen, erging folgender Bescheid des Landesherren:

„Hieruff hat der Hochwolgeborene unser gnediger Herr, Herr Hermann Grafe zu Wied als landesherrliche oberkeit sowol diese supplicantin als auch die andere Ehlaen von Elgert dieser und anderer vorbitt aus erheblich und billig meßigem ursachen gnädig geniessen lassen und sie beide sünderinnen mit dem Schwert hinzurichten und die körper bey das gericht durch den Scharpfrichter zu begraben bewilliget und begnadiget. Urkund ihrer gnaden eigner Handsubscription: Signatum Dierdorf die et anno quo supra

Hermann".

Verzeichnis derjenigen personen an welchen M. Arndt seinen ausstand durch den ausschuß einzufordern hat wegen daß er die personen torquirt und hingerichtet. Was M. Arndt nun bei jeder entfangen, stehet abzuziehen.

1. Thomas Els zu Überdorf Urbach	5 Rthlr.
2. Müllers Margh zu Urbach	5 Rthlr.
3. Wies, Schneider Rodiges Frau zu Daufenbach	5 Rthlr.
4. Ursull zu Muscheidt	5 Rthlr.
5. Heulers Els zu Urbach	
6. Cathrin Hommerin	
7. Schneider Herbert zu Linckenbach	3 Rthlr.
8. Eva, Wilhelm Johans Wittib zu Harspach	5 Rthlr.
9. Margh, Martges Frau zu Urbach	5 Rthlr.
10. Susann, Georg Hoffmanns Frau zu Dierdorf	3 Rthlr.
11. Anna, Jorgen Johanns Wittib zu Muscheid	3 Rthlr.
12. Peter Michel zu Dierdorf	3 Rthlr.
13. Agnes, des Landschultheißen Frau	3 Rthlr.
14. Stein, Nöltges Thönges Hausfrau zu Raubach	5 Rthlr.
15. Vreuchen, Thielen Frau zu Elgert	3 Rthlr.
16. Els, Hermann Listers Frau zu Raubach	5 Rthlr.
17. Götsch Dietz zu Dierdorf	5 Rthlr.
18. Susann zu Wienau	3 Rthlr.
19. Merkel zu Wienau	3 Rthlr.
20. Kirchhoffs Gret zu Puderbach	3 Rthlr.
21. Wießenpeters Cathrin	2 Rthlr.
22. Agatha, Thönges Rodtbacks Frau	7 Rthlr.
23. Margreth, Peter Abreschs Frau	2 Rthlr.

Scharpfrichters gebührnüß verzeichnus.

Für sich spricht auch die Niederschrift über Vernehmung, Tortur und Tod der Ehefrau des Johann Keßler aus Puderbach, genannt „Veronikachen", aus dem Jahre 1651.

Johann Keßlers frn. Frechen von Puderbach.

Hat sich im gefängnuß selbsten erwürget. Wird den 12ten july anno 1651 beis gericht geschleiffet und verbrennet.

Donnerstag den 10. July (1651) nachmittags ist Johan Keßlers frau Frechen (Frechen=Veronikachen) zu Puderbach praesentibus H. Secretario Arnholdo, Gasparo Stippio Pastori, Schulteto Fidler, Scab. Henrich Schwartz examinirt worden, sagt, sie könnte sich nicht verthädigen, daß sie fromb were, wann sie des bösen were, so wüßte sies nicht, was uf sie bekund were von andern, das sollte sein, als hätte sies selbsten gesagt.

Mit Margrethe confrontirt, welche ihrs auch ins gesicht gesagt, daß sie mit unter ihrer gesellschaft seie.

Abermals mit Elsen, Born Johanns Ehefr. zu Puderbach, welche ihr ins gesicht gesagt, wäre mit beym kalten born uffem tanz gewesen, daruf wollte sie sterben.

Daruf uf die schnur gestellt, ufgezogen, und als sie von der Erde, rufet. sollt sie herunterlassen, wollt bekennen, was sie wußte. Als herunter kommen, sagt, was uf sie bekennt worden, sollte all wahr sein, aber sie könnte nichts sagen; was böses in ihrem herzen wäre, wollt Gott bitten, daß an tag gebe.

Der wolf ufgesetzt, gemächlich zugeschroben, aber uf ihrem bösen wahn verblieben. Wird bedenkzeit geben.

Freitag nachmittag abermal praesentibus H. Secretario Arnholdo, Ehrn Gasparo Stippio, Pastore, Schulteto Fidler, Scabino Henrich Schwartz gütlich die wahrheit zu sagen vermahnet worden. Sagt, wolle sich willig in tod geben, würde wohl mit dem bösen laster behaftet sein, könnte es aber nicht bekennen, resp. wüßte nicht, ob sie einen stummen teufel bey ihr hätte, sollten all vor sie bitten, daß was böses uf ihrem herzen, darvon sagen könnte, liege ihr so hart uffem herzen, wüßte nicht, was es wäre. Hieruff in thurn geführt und bedenkzeit geben.

Sonnabend morgens frühe, den 12. July kömmpt der Landschultheiß Fiedler vors gefängnuß, sie uf guten weg zu erinnern, klopft vor das gefängnus thür, rufend: gevatterin Frechen! Will aber niemand antwort geben, läuft mit forcht davon und holet einen ausschuß mit den schlüsseln zum gefängnuß, als die thür uffthut, lieget Frechen bey der thür und hat ihren schurtzbendel umb den hals. daran ein klein hölzchen oder spänchen, wie ein klein finger lang, damit sie das band zugedrehet und sich erwürget, kömpt, zeigt solches sobald an.

Wird besichtiget durch H. Secretarium Arnholdum im beysein Henrich Schwartz, Schöpfen und Andres Hoffmann, ausschuß, beneben dem H. Landschultheiß Fidler; wird also befunden, wie zuvor angezeigt.

So bald wird uf gemein befelch verordnung gethan und holz bey das gericht geführet, daß umb 2 uhr nachmittag durch den Meister hinausgeschleppet und verbrennet worden.

Das Ende der Schrecken.

Es war nicht so sehr die herannahende Zeit der Aufklärung oder des Verdienst einzelner Lichtbringer wie etwa des Grafen Spee, des Niederländers Balthasar Bekker oder des Christian Thomasius, die in der Grafschaft das Ende der Hexenprozedur brachten. Es hätte wohl noch längere Zeit gedauert bis in dem entlegenen Ländchen der Geist der neuen Zeit in diesem Umfang zum Durchbruch gelangt wäre.

Aus den Akten ist vielmehr der ganz spezielle und nüchterne Grund dafür zu ersehen. Wie auf Verlangen der Bürger die Hexenverfolgung eingeleitet worden, so ist sie auch auf deren Veranlassung erloschen. Am anderen Ende der Grafschaft, in dem im Amt Runkel gelegenen Dorf Münster war am 14. Dezember 1652 die Ehefrau des Dorfschneiders Johann Lang als Hexe inhaftiert worden. Ihr Ehemann beruhigte sich nicht dabei. Der Schneider bezichtigte beim Reichskammergericht in Speyer seinen Landesherrn, das Hexengericht entgegen der grundlegenden Bestimmung des Artikels I der Carolina nicht mit unparteiischen Richtern besetzt zu haben. Der dort amtierende Amtmann Wallrabenstein — der zeitweise

auch in Dierdorf die Prozedur leitete —, handele aus Gewinnsucht und betätige sich als Ankläger, Richter und Verteidiger zugleich und lasse sich dafür bezahlen.

Am 17. 2. 1653 erließ das Reichskammergericht in Speyer unter dem Namen des Kaisers Ferdinand III ein Mandat an den Grafen Friedrich zu Wied, Runkel und Isenburg folgenden Inhalts:

Johann Langer, Bürger zu Münster in der Grafschaft Wied-Runkel habe ihm geklagt: Obwohl das allgemeine geschriebene Recht, die Satzungen des hl. Reichs und besonders die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V vorschrieben, dass alle peinlichen Gerichte mit frommen, ehrbaren, verständigen und erfahrenen Personen als Richtern und Urteilern besetzt werden sollten, obwohl jede Obrigkeit tunlichst dafür sorgen müsse, dass das peinliche Gericht aufs beste geordnet sei und niemanden Unrecht geschehe, ferner auch festgesetzt sei, dass niemand ohne gültige Beschuldigung und unbezweifelbare Indizien eine Untersuchung gegen einen anderen eröffnen, nur des Gewinnes wegen einen Prozess führen oder dem Beschuldigten die Möglichkeit zur Verteidigung einschränken dürfe, so sei doch der zur Führung der peinlichen Sachen verordnete Kommissar des Grafen, Johann Wilhelm von Walrabenstein, gegen die Ehefrau des Klägers nur deswegen vorgegangen, weil er von jeder inhaftierten Person, sie werde dann als schuldig oder unschuldig befunden, 8 Reichstaler erhalte. Diese Ehefrau sei von ihren Eltern in aller Zucht und Ehrbarkeit erzogen worden und habe bisher einen christlichen ehrbaren Wandel geführt, einen guten Leumund genossen und besonders mit dem abscheulichen Laster der Zauberei nichts zu tun gehabt. Trotzdem habe sie die ebenso wie vier andere arme unschuldige Frauen die 8 Reichstaler bezahlen müssen. Der genannte Kommissar treibe also mit Ehre, Gut und Blut der armen Leute einen unerhörten Handel. Die Ehefrau sei verhaftet worden, weil sie sich der kleinen Kinder ihres verstorbenen Bruders Heinrich Weygandt angenommen hatte. Dieser Bruder wurde auf gehässige Anschuldigungen hin ins Gefängnis gebracht, seine Ehefrau starb plötzlich aus Schreck und Kummer darüber. Der Bruder wurde nach dem Beweis seiner Unschuld zwar freigelassen, aber wieder verhaftet, da er die Unkosten nicht bezahlen wollte, und 3 Tage lang gefoltert, sodass er als ein an Händen und Füssen gelähmter Krüppel zurückblieb. Da man ihm kein Verbrechen nachweisen konnte, musste man ihn schliesslich freilassen, er starb aber bald danach. Gegen die Ehefrau des Klägers liess man bestochene Zeugen auftreten, deren Aussagen ihr nicht mitgeteilt wurden, eine Verteidigung wurde ihr nicht gestattet. Endlich wurde sie für unschuldig befunden und freigelassen, ihr Ehemann fürchtete aber eine weitere Gefahr für sie und rief das Reichskammergericht an. Das Reichskammergericht befiehlt daher dem Grafen, der kaiserlichen Gerichtsordnung nachzuleben, das Gericht mit entsprechenden Personen zu besetzen, die Verteidigung der Ehefrau anzunehmen, die Zeugen förmlich zu verhören und den richterlichen Spruch zu erwarten. Es lädt ihn oder seinen Vertreter auf den 30. Tag nach geschehener Mitteilung dieses Mandats vor sich, um nachzuweisen, dass er diese Anordnungen ausgeführt habe.

Nach diesem alles besagenden Beschluss schweigen die wiedrunkelischen Hexenprozessakten endgültig.

WEISENSTEIN, KARL (1996): Zaubereiprozesse in der Stadt Trier. In: Franz/Irsigler (Hrsg.) (1996), 469–484.

Karl Weisenstein stellt die Zaubereiprozesse der Stadt Trier chronologisch zusammen. Als wesentliche Quellen dienen Rentmeistereirechnungen und das Musielprotokoll, in dem zahlreiche Hexenprozesse verzeichnet sind. Die Übersicht wird ergänzt durch die Auflistung noch „vorhandener Prozeßprotokolle und der darin enthaltenen Extrakte und Besagungen, die zur Erschließung weiterer Hinrichtungen dienen können".

Diedenhofen, Neuerburg, Trier

Anm Arch Lit Qu

WELKER, AUGUST (1962): Hexenprozesse aus der oberen Grafschaft Wied. Aktenmäßige Darstellung. In: Jahrbuch für Geschichte und Kunst des Mittelrheins und seiner Nachbargebiete 14, 34–47.

Anhand amtlicher Unterlagen stellt August Welker Beginn und Ende der Hexenverfolgung in der Westerwälder Grafschaft Wied zwischen 1629 und 1653 dar. Die ersten Aktenauszüge betreffen die Gründung des dortigen Hexenausschusses. Den größten Teil des Beitrags nimmt die teilnormalisierte Wiedergabe der Prozessakten des Falles Agatha Thönges Rothbacks aus Dierdorf (1629) ein, die Prozessführung und Verhörpraxis illustrieren. Welker gibt außerdem einen Überblick über die Opferzahlen.

Dierdorf, Puderbach

Arch Qu

WIRTH, JOSEF (1938): Hexenwahn in Aschaffenburg. Nach einem Hexenprozeßakt im Staatsarchiv Würzburg. In: Heimat und Geschichte, 7–9.

Auf der Grundlage von Originalakten aus dem Staatsarchiv Würzburg und dem Aschaffenburger Archiv schildert Josef Wirth den Prozessverlauf der Margaretha Kaybel und der „Hechtbeckerin" (1594) mit Hilfe von fragmentarisch wiedergegebenen Auszügen aus ihren Geständnissen. Wesentliche Elemente des Hexenglaubens werden anhand einzelner Zeugenaussagen dargestellt.

Aschaffenburg, Leider

Arch Qu

WOLF, KARL (1934): Hexenverfolgung. In: Nassauische Heimatblätter 35, Heft 3/4, 47–52.

In den beiden Jahren 1629/1630 finden in der Grafschaft Nassau zahlreiche Hexenprozesse statt. 158 Frauen und Männer werden zum Tod verurteilt. Karl Wolf greift einige Fälle exemplarisch auf und schildert den Prozessverlauf. Anschließend berichtet er über einen Schriftwechsel zwischen dem Grafen Johann dem Älteren von Dillenburg und seinem Diener, der für die Abrechnungen der Gerichtskosten zuständig war. In diesem originalgetreu abgedruckten Schreiben wird der übermäßige Weinkonsum bei der Henkersmahlzeit vor einer Hexenhinrichtung angesprochen.

Anm Arch Lit Qu

Urheberrechtlich geschütztes Material

KREISVERWALTUNG NEUWIED

Kreisverwaltung Neuwied · Postfach 2161 · 56564 Neuwied

Herrn Hartmut Hegeler
Sedanstr. 37
59427 Unna

Sachgebiet: **Kreisarchiv**
Joachim Brauß
joachim.brauss@kreis-neuwied.de

Telefon: 02631/803-397
Telefax: 02631/803-93-397
Dienstgebäude: Wilhelm-Leuschner-Str. 9
Zimmer: K 34

Öffnungszeiten:
Montag 08:00 – 12:00, 14:00 - 16:00 Uhr
gerne auch nach Vereinbarung

Internet: www.kreis-neuwied.de

Datum: 23. Juli 2018

Aktenzeichen: Dierdorf 022-74-3

Hexenprozesse Rheinland

Sehr geehrter Herr Hegeler,

wie per Mail von heute angekündigt, übersende ich Kopien von Literatur zu den Hexenprozessen in Dierdorf sowie verschiedener Zeitungsausschnitte zum Thema.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Joachim Brauß
Dipl.-Archivar (FH)